

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Integrationsgesetzes

A. Problem und Ziel

[In den letzten beiden Jahren sind [...] Menschen nach Deutschland gekommen, um Schutz vor Verfolgung und Gewalt zu suchen und einen Asylantrag zu stellen. Auch im Jahr 2016 und den folgenden Jahren werden viele Menschen kommen, um hier vorübergehend oder dauerhaft zu leben und Teil unserer Gesellschaft zu werden.

Die Integration in die Gesellschaft und den deutschen Arbeitsmarkt - vorübergehend oder dauerhaft - ist zugleich Aufgabe jedes einzelnen nach Deutschland kommenden Menschen, des Staates und der Gesellschaft. Sie erfordert Eigeninitiative und Integrationsbereitschaft des Einzelnen sowie staatliche Angebote und Anreize. Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten.

Ziel ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Flüchtlinge zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten sowie im Gegenzug Integrationsbemühungen einzufordern, um eine schnelle Integration zu ermöglichen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache sowie einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung der betroffenen Menschen. Je früher damit begonnen wird, umso höher sind die Erfolgsaussichten. Der deutsche Arbeitsmarkt benötigt eine Vielzahl von Fachkräften. Dieser Bedarf kann auch durch die nach Deutschland kommenden schutzsuchenden Menschen teilweise abgedeckt werden. Zugleich profitieren auch die Gesellschaft und die Arbeitsmärkte der Herkunftsländer im Falle einer Rückkehr von in Deutschland erworbenen Qualifikationen.

Dabei kann auf bereits bestehende Maßnahmen, Leistungen und Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen werden. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen noch bestehende Handlungsbedarfe identifiziert und Lücken geschlossen werden.

B. Lösung

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für eine schnelle, erfolgreiche und auf die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ausgerichteten Integration werden an die aktuellen Bedarfe angepasst. Dabei sollen die Bleibeperspektive, der Status und die individuellen Bedarfe der Flüchtlinge ebenso berücksichtigt werden wie der Grundsatz aufeinander aufbauender Integrationssschritte, ohne dass damit eine Vorfestlegung für die jeweils nächste Stufe verbunden ist.

Ohne ausreichende Möglichkeiten des Spracherwerbs wird eine Integration der Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer nicht möglich sein. Der Integrationskurs ist das staatliche Kernangebot zur nachhaltigen sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern mit aufenthaltsrechtlichen und leistungsrechtlichen Auswirkungen. Mit den gesetzlichen Änderungen werden Anpassungen des Integrationskurssystems auf den gestiegenen Bedarf vorgenommen. Die Verpflichtungsmöglichkeiten werden ausgeweitet und ein frühzeitiger Spracherwerb wird sichergestellt.

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen - werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten

aus Bundesmitteln (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) geschaffen. Ziele sind eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens. Der Gesetzentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen.

Im AsylbLG wird eine leistungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, da diese Leistungsberechtigten keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen haben. Für bestimmte Leistungsberechtigte wird zugleich eine leistungsrechtliche Verpflichtung eingeführt, an Integrationskursen nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) teilzunehmen, wenn die zuständige Leistungsbehörde sie hierzu auffordert.

Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat künftig eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 AsylbLG zur Folge. Die betreffenden Regelungen finden auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG gleichermaßen Anwendung. Zugleich wird auch die Regelung über die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 5b AsylbLG auf die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erstreckt.

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel soll der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) befristet deutlich erleichtert werden. Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Änderung beim Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen.

Bei behördlicher Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern im Sozialverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen sollen die Kosten unmittelbar im jeweiligen Leistungssystem getragen werden, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Regelungen zur Wohnsitzzuweisung sind Teil des mit diesem Gesetzentwurf verfolgten integrationspolitischen Gesamtansatzes und sollen insbesondere integrationshemmenden Segregationstendenzen entgegenwirken. Sie werden durch Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende, sowie durch eine Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte in Angelegenheiten des SGB II am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes sowie durch eine Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) flankiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der - befristete - erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sowie zu Einsparungen bei Leistungen nach dem AsylbLG. Die Mehrausgaben setzen sich zu großen Teilen aus Vorzieheffekten zusammen, die in erster Linie im Jahr 2017 auftreten. Daher können sich in diesem Jahr Mehrausgaben in Höhe von rund 215 Millionen Euro ergeben, die in den Folgejahren deutlich niedriger liegen. Durch die Öffnung der Maßnahmen zur Ausbildungsförderung entstehen Minderausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG in den Haushalten von Ländern und Kommunen, die sich im Jahr 2017 auf bis zu 38 Millionen Euro belaufen können. Darüber hinaus ergeben sich nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Bundeshaushalt und im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch weitere Regelungen.

Da die Kosten von Übersetzer- und Dolmetscherleistungen im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen nach Einführung der Regelung innerhalb der ersten drei Jahre nach Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland im jeweiligen Leistungssystem zu übernehmen sind, kommt es im Hinblick auf das Sozialverwaltungsverfahren (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) zu Mehrkosten und im Hinblick auf die Ausführung von Sozialleistungen (Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I) zu Mehrkosten, die insbesondere die Träger der Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) betreffen.

Die Einführung einer Informationspflicht des Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage, kann zu nicht näher quantifizierbaren Kostenersparnissen für beide Träger führen.

Die Einführung neuer Leistungseinschränkungen wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren (§ 1a Absatz 5 AsylbLG) sowie wegen der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) oder der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Integrationskursen (§ 5b AsylbLG) bedeutet für bestimmte Personengruppen, dass sie nur ein Minimum an Leistungen erhalten, das der Existenzsicherung dient. Die Leistungsträger nach diesem Gesetz können dadurch Kosten einsparen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten geschaffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach den im Koalitionsausschuss am 13. April 2016 vereinbarten Eckpunkten zu dem Integrationsgesetz ergeben sich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales insbesondere wegen des Schwerpunktthemas „eine dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdende Qualifizierung von Asylsuchenden“ neue Daueraufgaben. Hierdurch wird ein noch nicht detailliert feststehender personeller und sächlicher Mehraufwand ausgelöst; der Umfang wird bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Der - befristete - erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu einmaligen Aufwänden für die Umstellung von IT-Verfahren, Geschäftsanweisungen und Merkblättern im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 35 000 Euro im Jahr 2016.

Durch die Einführung der Informationspflicht des Trägers nach dem SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage nach § 23

Absatz 5 Satz 2 SGB XII wird ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand begründet, der sich jedoch durch die damit für die Träger verbundenen Kostenersparnisse rechtfertigt.

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung in § 5a AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5a AsylbLG vorgesehene Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen einen gewissen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen jeweils verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten und den notwendigen Datenaustausch mit den für die Bereitstellung oder Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen. Die Durchführung für das eigentliche Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und damit die Verantwortung für die Schaffung der Arbeitsgelegenheiten wird jedoch der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Damit werden die Träger mit dieser zentralen Aufgabenstellung gezielt nicht belastet.

Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in § 5b AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5b AsylbLG vorgesehene Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen jeweils verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten.

Die Umsetzung der Regelungen zur Wohnsitzzuweisung wird für die Länder erhöhte Verwaltungslasten auslösen. Der Gesetzentwurf beschränkt diese jedoch auf das unvermeidliche Maß, indem in einer Vielzahl von Fällen eine integrationspolitisch sinnvolle Wohnsitzzuweisung oder Zuzugssperre auch ohne aufwändige Begründung im Einzelfall ermöglicht wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass den Ländern durch die Verringerung von Segregationsrisiken Aufwendungen für die nachträgliche Korrektur unerwünschter Entwicklungen insbesondere in den Ballungsräumen erspart werden können.

Die Umsetzung der Regelungen zur neuen Verpflichtungsmöglichkeit in Integrationskurse in § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG und in § 5b AsylbLG verursacht einen noch nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Ausweitung der mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Informationspflichten mit den zuständigen Behörden in den Kommunen kann eine Anpassung der IT-Strukturen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erforderlich machen.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.]

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Integrationsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern“.
 - b) Nach der Angabe zu § 421 wird folgende Angabe zu § 421a eingefügt:

„§ 421a Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“.
2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen erforderlich ist,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
3. § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens fünfzehn Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und
2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese vor dem 31. Dezember 2018 beantragt werden und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.“

4. Nach § 421 wird folgender § 421a eingefügt:

„§ 421a

Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Arbeiten in Maßnahmen, die durch das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ bereitgestellt werden, begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Berechtigte nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen oder Unterlagen in einer fremden Sprache vorlegen, sollen die Leistungsträger die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers binnen angemessener Frist verlangen oder diesen nach Fristablauf selbst heranziehen. Aufwendungen für Dolmetscher oder Übersetzer sind von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. § 19 Absatz 2 Satz 5 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort der Wohnsitzzuweisung.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Bezirk für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.“

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 19 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Hat ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, sind notwendige Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“

Artikel 5

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Absatz 5 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wenn ein Ausländer eine ausländerrechtliche räumliche Beschränkung oder eine Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Wohnsitzzuweisung nach § 12 a des Aufenthaltsgesetzes verletzt und sein Aufenthalt in einem anderen Teil des Bundesgebiets eine neue örtliche Zuständigkeit eines Trägers der Sozialhilfe begründet, darf der örtlich neu zuständige Träger nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen. Unabweisbar geboten ist regelmäßig nur die Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zum Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzzuweisung. Der örtlich neu zuständige Träger informiert den Träger am Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzzuweisung zeitnah über den Aufenthaltsort des Ausländers und ob Leistungen nach Satz 1 bewilligt worden sind.“

Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Dem § 57 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gilt für einen Kläger in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Zeit der Klageerhebung eine Wohnsitzzuweisung nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz danach zu nehmen hat. Ist der Kläger nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts, in dessen Bezirk sich dieser Ort befindet, für Klagen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht begründet werden; im Übrigen gilt Absatz 1.“

Artikel 7

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 7 erhalten Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4, wenn sie

1. ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
2. ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,
3. den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder
4. den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.“

2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 7“ durch die Wörter „§§ 3 und 4 sowie 6 bis 7“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6; § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
4. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

(1) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden („Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“). Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, sowie auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5. [An eine von der Bundesagentur getroffene Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die konkrete Einsatzstelle ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde bei ihrer Zuweisungsentscheidung nach Satz 1 gebunden.]

(2) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 sind zur Wahrnehmung einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, in die sie nach Absatz 1 zugewiesen wurden, verpflichtet; § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

(3) Leistungsberechtigte, die sich entgegen ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6. § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

(4) [Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, eng mit der Bundesagentur zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung und Anbahnung der von der Bundesagentur bereitgestellten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen; in diesem Zusammenhang obliegt ihnen auch die Vorauswahl geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Maßnahmen. Sie unterrichten die Bundesagentur nach Aufforderung unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Bereitstellung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die in ihrem Bereich benötigten oder vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten sowie
2. die Leistungsberechtigten, die für die Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme in Betracht kommen.

Die zuständige Behörde darf der Bundesagentur zu den in Satz 3 Nummer 2 genannten Personen die Daten übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlich sind].

(5) Träger, die im Auftrag der Bundesagentur eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme erbracht haben oder erbringen (Maßnahmeträger), haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Anlass für eine Leistungsabsenkung nach Absatz 3 geben könnten und die deshalb für die Leistungen nach diesem Gesetz erheblich sind.

§ 5b

Sonstige Maßnahmen zur Integration

(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Personenkreis gehören, schriftlich verpflichten, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen.

(2) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenen Gründen nicht aufnehmen oder den Kursbesuch nicht fortführen. § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder

ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

(3) [Leistungsberechtigte, die nach Absatz 1 zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden sind, haben der zuständigen Leistungsbehörde nach diesem Gesetz unverzüglich nach ihrer Anmeldung zu einem Kurs hierüber einen Nachweis zu übermitteln.

(4) Träger, die im Auftrag des Bundesamtes einen Integrationskurs erbringen oder erbracht haben (Kursträger), haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Anlass für eine Leistungsabsenkung nach Absatz 2 geben können und die deshalb für die Leistungen nach diesem Gesetz erheblich sind.

(5) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde darf dem Bundesamt die ihr zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen vorliegenden Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist].“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

- „6. eine Mehraufwandsentschädigung, die Leistungsberechtigten im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme im Sinne von § 5a ausgezahlt wird und
7. ein Fahrtkostenzuschuss, der den Leistungsberechtigten von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Sicherstellung ihrer Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird.“

6. In § 9 Absatz 5 wird die Angabe „§ 118“ durch die Angabe „§§ 117 und 118“ ersetzt.

7. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem

1. eine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird oder
2. eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a oder § 11 Absatz 2a festgestellt wird.“

Artikel 8

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe zu § 12a eingefügt

„§ 12a Wohnsitzzuweisung“.

- b) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe zu § 68a eingefügt:

„§ 68a Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen“.

2. [§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt für einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 besitzt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor.

(2b) Einem Ausländer, der eine sonstige Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 besitzt, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 vorangegangenen Asylverfahrens].“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Wohnsitzzuweisung

(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, dem nach den §§ 22, 23 oder 25 Absatz 1 bis 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen Wohnsitz zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder er in einem Studienverhältnis steht.

(2) Einem Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnt, kann innerhalb eines Monats [nach der Entscheidung über seine Anerkennung oder Aufnahme] längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum ein anderer Wohnort zugewiesen werden, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht.

(3) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von drei Monaten nach erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden kann.

(4) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, kann zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere weil dort zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach Absatz 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass an einem anderen Ort
 - a) ihm nicht nur vorübergehend angemessener Wohnraum oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen oder
 - b) der Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder in einem anderen Wohnort leben,
2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Maßnahmen nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch beeinträchtigt würden,
 - b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder
 - c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, ein Wohnort zuzuweisen, der seinem geltend gemachten Interesse Rechnung trägt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Ausländer, deren Aufenthaltserlaubnis vor dem ... [einsetzen: Datum des Beschlusses des Deutschen Bundestages, mit dem dieses Gesetz verabschiedet wird] erteilt wurde.

(7) Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach Absatz 2 oder 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Hinblick auf Ausländer, die der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegen, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Verteilung innerhalb des Landes nach Absatz 2,
2. das Verfahren für Zuweisungen nach Absatz 2, 3 und 4,
3. die Anforderungen an den angemessenen Wohnraum im Sinne von Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie die Form seines Nachweises zu umschreiben,
4. in welcher Weise eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen sowie ein Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne von Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a belegt werden kann,
5. die Verpflichtung zur Aufnahme durch die zum Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

4. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat.

(1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 1 und 1a“ ersetzt.
5. [§ 26 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben].
6. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und im neuen Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer bis zu diesem Zeitpunkt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zu einem Integrationskurs anmelden konnte.“
7. § 44a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. er zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis gehört und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht und die zuständige Leistungsbehörde ihn zur Teilnahme an einem Integrationskurs auffordert.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Darüber hinaus können die Ausländerbehörden einen Ausländer bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder 2 zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn er sich lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.“
8. § 60a Absatz 2 Satz 4 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können,

grundsätzlich außer Betracht bleiben. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.“

9. § 68 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.“

10. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen

§ 68 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt auch für vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (BGBl. I S. ...) abgegebene Verpflichtungserklärungen. Soweit die Frist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes (BGBl. I S. ...) bereits abgelaufen war, endet die Verpflichtung mit Ablauf des Monats des Inkrafttretens.“

11. § 88a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende“ die Wörter „, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeit-suchende“ durch die Wörter „, des Trägers der Grundsicherung für Arbeits-suchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeit-suchende“ durch die Wörter „, des Trägers der Grundsicherung für Arbeits-suchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur für die Durchführung und

Abrechnung der Integrationskurse sowie für die Durchführung von Evaluationsstudien zu Forschungszwecken unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 7 der Integrationskursverordnung zulässig.“

b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

12. [§ 98 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 60a Absatz 2 Satz 7 und 8 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht.“

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „oder einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a oder Wohnsitzzuweisung nach § 12a“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „des Absatzes 2a“ durch die Wörter „der Absätze 2a und 2b“ ersetzt.]

13. Dem § 104 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 12a in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1) geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Ausländer, für die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1) eine Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 bis 4 begründet wurde.“

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft.

(2) § 5a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Laufzeit des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ endet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) § 12a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, tritt am ... (einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten nach Absatz 1) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

[In den letzten beiden Jahren sind [...] Menschen nach Deutschland gekommen, um Schutz vor Verfolgung und Gewalt zu suchen und einen Asylantrag zu stellen. Auch im Jahr 2016 und den folgenden Jahren werden viele Menschen kommen, um hier vorübergehend oder dauerhaft zu leben und Teil unserer Gesellschaft zu werden. Diese Menschen sind zum großen Teil hoch motiviert und bereit, ihren Teil zu einem gelingenden Zusammenleben beizutragen - unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts.

Es ist zunächst Aufgabe des Staates, diesen Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände zu helfen, ihnen Schutz, Unterkunft und ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Zugleich ist es staatliche Aufgabe, eine friedliche, freiheitliche und gemeinschaftliche Gesellschaft zu erhalten und die nach Deutschland kommenden Menschen für den Zeitraum ihres Aufenthalts in diese Gesellschaft zu integrieren. Dies erfordert Anstrengungen des Staates, hierfür materielle Ressourcen bereitzustellen sowie rechtliche Rahmenbedingungen und verwaltungsorganisatorische Strukturen zu schaffen; es erfordert aber in gleicher Weise auch die Bereitschaft und die Anstrengung der nach Deutschland kommenden Menschen, die deutsche Rechtsordnung anzuerkennen und zu beachten, die deutsche Sprache zu erlernen und sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten. Um dies zu verhindern, müssen individuelles und staatliches Engagement Hand in Hand gehen.

Dabei gilt es, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Perspektiven zu berücksichtigen. Es kommen Menschen nach Deutschland, die keine Aussicht auf einen längerfristigen Verbleib haben, insbesondere solche, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen. Andere Menschen leben zumindest für eine gewisse Zeit in einer unklaren Situation als Asylsuchende oder Geduldete. Daneben gibt es Asylsuchende, die aufgrund der Bedrohungslage in ihrem Herkunftsland eine gute Bleibeperspektive haben, sowie anerkannte Schutzsuchende, die über einen mittel- oder längerfristigen Aufenthaltstitel verfügen – teils mit dem Ziel, dauerhaft in Deutschland zu bleiben, teils mit der Perspektive in ihr Heimatland zurückzukehren.

Diese unterschiedlichen Lebenssituationen erfordern unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen und Leistungen zur Förderung und Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen gilt es, auch die Interessen und Bedürfnisse der bereits hier lebenden Menschen und der gesamten Gesellschaft zu beachten. Die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund einer älter werdenden Gesellschaft vor einer demografischen Herausforderung und einem absehbaren Fachkräftemangel in einigen Bereichen des Arbeitsmarktes. Investitionen in den Spracherwerb und die Qualifikation der nach Deutschland kommenden Menschen sind zugleich Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des einheimischen Arbeitsmarktes und den nachhaltigen Zusammenhalt unserer Gesellschaft, ebenso wie in die Zukunftsfähigkeit der Herkunftsländer und damit in verbesserte Rückkehrperspektiven, wenn diese Menschen in ihre Herkunftsländer zurückkehren.

Für eine erfolgreiche Integration ist der Erwerb der deutschen Sprache zwingende Voraussetzung. Dies gilt auch für die Menschen, die nur für einen kurzen Zeitraum in Deutschland leben werden. Denn auch diese Menschen sollen sich für diesen kurzen Zeitraum integrieren und die gesellschaftlichen Regeln kennenlernen und befolgen. Dafür benötigen sie Kenntnisse der deutschen Sprache. Je früher Integration beginnt, umso erfolgreicher kann sie sein. Lange Phasen der Untätigkeit bergen die Gefahr, dass die hohe Motivation der Menschen ungenutzt verloren geht. Integration auf Zeit ist dabei einer Zeit ohne Integration vorzuziehen. Lediglich bei Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten ist es gerechtfertigt,

aufgrund der individuell geringen Bleibewahrscheinlichkeit bis zur Klärung des Status zunächst auf eine Förderung mit dem Ziel der Integration zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Integrationsmaßnahmen bereits deutlich ausgebaut und für die berufsbezogene Sprachförderung eine gesetzliche Basis geschaffen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden noch bestehende Handlungsbedarfe identifiziert und Lücken.

Im Hinblick auf die hohen Qualifikationsanforderungen des deutschen Arbeitsmarktes und den sich abzeichnenden Fachkräftemangel in einigen Bereichen liegt dabei der Fokus auf Angeboten zur Aus- und Weiterbildung, die die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ermöglichen sollen, und weniger auf der kurzfristigen Aufnahme einer Beschäftigung. Die Qualifizierung der Menschen erfordert zwar zunächst höhere Anstrengungen und Investitionen, führt aber langfristig zu einer erfolgreicherem und nachhaltigeren Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt und damit zu mehr Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen. Im Gegenzug sinkt die Abhängigkeit von Sozialleistungen. Beides wäre bei nicht oder nur geringqualifizierter Beschäftigung nicht nachhaltig gewährleistet.

Auch Menschen, die noch in Erstaufnahmeeinrichtungen leben und die keine sichere Bleibeperspektive haben, brauchen eine sinnvolle Beschäftigung, bei der sie niedrigschwellig Qualifikationen, insbesondere Sprachkenntnisse, erwerben und die Grundregeln des gesellschaftlichen Lebens in unserem Land kennenlernen können. Diese ersten Schritte sollen sich dann, abhängig von den jeweiligen Voraussetzungen, auch langfristig auszahlen, indem weitere Integrationsmaßnahmen darauf aufbauen können.

Die rechtlichen Grundlagen für jeweils angemessene Integrationsmaßnahmen und die dafür erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind bereits vorhanden. Insbesondere das AsylbLG, das SGB II und das SGB XII regeln die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums, das durch die Kommunen und die Jobcenter gewährleistet wird. Auch die Rahmenbedingungen für den Erwerb der deutschen Sprache durch die Integrationskurse sowie die berufsbezogene Sprachförderung, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt werden, existieren bereits. Ebenso steht mit den Leistungen des SGB III und SGB II ein breites Angebot von Maßnahmen für eine frühzeitige Aktivierung, Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung, welches von der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern erbracht wird.

Neben diesen vorhandenen und im Grundsatz bewährten Strukturen besteht jedoch Bedarf, den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gezielt weiter zu verbessern sowie die Verwaltungsabläufe ergänzend daraufhin auszurichten und insgesamt den Bedürfnissen der aktuellen Flüchtlingslage dort, wo erforderlich, entsprechend anzupassen.

Mit Verwaltungsvereinbarung vom [...] hat die Bundesregierung deshalb der Bundesagentur für Arbeit nach § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ übertragen. Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Bundesmitteln geschaffen. Da das Arbeitsmarktprogramm durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wird, besteht nach geltendem Recht keine Möglichkeit, die unbegründete Ablehnung bzw. den unbegründeten Abbruch solcher Maßnahmen mit einer Leistungseinschränkung zu belegen, wie dies in § 5 Absatz 4 AsylbLG für die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Gesetz vorgesehen ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen - werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen. Ziele

sind eine niedrighschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens. Der Gesetzentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen.

2. Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

Die Ausbildungsförderung soll mit dem Ziel, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern, befristet weiter geöffnet werden. Geduldete haben im Nachgang zum Bleiberechtskompromiss im Jahr 2007 in mehreren Schritten bereits Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen erhalten und werden daher unabhängig von ihrer Bleibeperspektive mit differenzierten Regelungen einbezogen.

Die Erleichterungen betreffen insbesondere:

- die Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung, soweit der Lebensunterhalt nicht bereits gesichert ist;
- ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung als aktive Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, sowie
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung dienen und betriebliche Praktika umfassen.

3. Zugang zu Leistungen für Langzeitarbeitslose

Es wird klargestellt, dass Zeiten der Teilnahme an einem Integrationskurs, einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder einer Maßnahme, die für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen erforderlich ist, wie Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II als unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit gelten. Diese Zeiten werden damit beim Zugang zu speziellen arbeitsmarktpolitischen Leistungen, die an das Faktum Langzeitarbeitslosigkeit anknüpfen, berücksichtigt.

4. Dolmetscher- und Übersetzerkosten

Bei behördlicher Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern im Sozialverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen sollen die Kosten unmittelbar im jeweiligen Leistungssystem getragen werden, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland haben.

5. Asylbewerberleistungsgesetz

Im AsylbLG wird eine Leistungseinschränkung für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 7 AsylbLG, wenn sie bestimmte Melde- und Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verletzen.

Daneben wird eine leistungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, da diese Leistungsberechtigten keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen haben. Für bestimmte Leistungsberechtigte wird zugleich eine leistungsrechtliche Verpflichtung eingeführt, an Integrationskursen nach § 43 AufenthG teilzunehmen, wenn die zuständige Leistungsbehörde sie hierzu auffordert.

Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat künftig eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 AsylbLG zur Folge. Die betreffenden Regelungen finden auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG gleichermaßen Anwendung. Zugleich wird auch die Regelung über die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG auf die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erstreckt.

Darüber hinaus wird eine Ankunftsspflicht gegenüber Dritten zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsberechtigten eingeführt und die Verfahrensvorschriften um eine Regelung zum Sofortvollzug ergänzt.

6. Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung wird grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt, um Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Dies gilt auch für Altfälle, löst jedoch keine Regresspflicht zugunsten des Verpflichtungsgebers aus, sofern dieser in der Vergangenheit bereits länger als fünf Jahre einstandspflichtig gewesen ist. Ferner wird - insbesondere vor dem Hintergrund einer sich aus den Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 1 AufenthG entwickelten Praxis, dass im Rahmen der Programme aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erfolgreich Asylanträge stellen - klargestellt, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung unberührt lässt.

7. Wohnsitzzuweisung

Der neue § 12a AufenthG begründet in Absatz 1 die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel. Personen, die insbesondere einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und damit bereits einen wichtigen Beitrag zur Integration erbringen, werden von der Regelung nicht erfasst bzw. es wird gemäß Absatz 5 eine bestehende Verpflichtung auf Antrag des Betroffenen nachträglich aufgehoben.

In Absatz 2 wird eine Regelung geschaffen, die es den Länderbehörden im Falle prekärer und damit integrationshemmender Wohnverhältnisse in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht, Betroffene innerhalb kurzer Frist zur in dieser Lage auch integrationspolitisch vorrangigen Sicherstellung der Wohnraumversorgung an einen anderen Ort zuzuweisen.

In Absatz 3 wird eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung im Einzelfall geschaffen, wenn die Wahrung der wesentlichen integrationspolitischen Belange Wohnraum, Sprache und Arbeitsmarkt erleichtert werden kann.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für ein Zuzugsverbot in Ballungsräume.

Absatz 5 enthält eine Härtefallregelung.

Den Ländern wird in Absatz 8 eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung insbesondere des Verfahrens erteilt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Verpflichtung zur Wohnsitznahme bzw. die Dauer eines Zuzugsverbots auf drei Jahre befristet. Aus dem gleichen Grund wird die Geltungsdauer des Gesetzes ebenfalls auf drei Jahre befristet.

Die Regelungen zur Wohnsitzzuweisung werden durch Änderungen im SGB II, insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 36 SGB II und eine Änderung im SGB XII flankiert. Darüber hinaus wird durch eine Ergänzung des § 57 SGG für Personen, die einer Wohnsitzauflage unterliegen, eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte in Angelegenheiten des SGB II am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes eingeführt.

8. Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen

a) Erlöschen des Teilnahmeanspruchs am Integrationskurs nach einem Jahr statt nach zwei Jahren

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, sollte der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet sein. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn die Anmeldung vom Anspruchsberechtigten unverschuldet nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

b) Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG) können künftig auch dann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Einfache Sprachkenntnisse sind mit Blick auf einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht nicht ausreichend.

Asylbewerberinnen oder Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, bestimmte Geduldete oder Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 AufenthG haben seit Einführung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24. Oktober 2015 Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG). Diese Gruppe konnte bislang aber nicht verpflichtet werden zur Teilnahme nach § 44a AufenthG. Nunmehr wird eine Verpflichtungsmöglichkeit geschaffen, wenn sie Asylbewerberleistungen beziehen und sie die zuständige Leistungsbehörde zur Teilnahme auffordert. Näheres regelt eine Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz.

9. Rechtssicherheit für Geduldete in Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung

Mit den Neuregelungen in den §§ 18a und 60a AufenthG wird im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung noch mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen.

Während einer gesetzlichen oder tariflichen Ausbildungszeit erhält die oder der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält die oder der Geduldete eine weitere Duldung für bis zu sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche, sofern er nicht im Betrieb verbleibt. Es gibt keine Altersgrenze für die Auszubildende oder den Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung. Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb wird zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Das Aufenthaltsrecht wird bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses und bei Straffälligkeit widerrufen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG - Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die das Sozialverfahren betreffenden Regelungen folgt als Annexkompetenz der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Soweit die Änderungen die Berufsausbildungsbeihilfe betreffen, hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen der Berufsausbildungsbeihilfe stellen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Förderung vor und während einer Berufsausbildung sicher. Sie dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bundeseinheitliche Regelungen schaffen die Verlässlichkeit einer vom Standort des jeweiligen Ausbildungsbetriebes oder der sonstigen Berufsausbildungsstätte

unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung. Sie ermöglichen es, die erforderliche Mobilitätsbereitschaft der Auszubildenden zu sichern und die vorhandenen Begabungsréserven bestmóglich auszuschöpfen. Dies ist Voraussetzung für die Förderung und Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaftsstrukturen im Bundesgebiet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch und im Zwólfsten Sozialgesetzbuch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und im Bereich der Sozialhilfe, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); hinsichtlich des Artikels 74 Absatz 1 Nummern 4 und 7 GG jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Modifizierung bestehender bundesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Asylbewerberleistungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar ist. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung des Leistungsbezugs für den vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Personenkreis gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe auf die betroffenen Sachverhalte und wirkt damit Binnenwanderungen und damit einer Verlagerung von Sozialleistungslasten innerhalb des Bundesgebietes entgegen.

Soweit die Änderungen das Aufenthaltsgesetz betreffen, hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Regelung zur Kostentragung für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen unmittelbar im jeweiligen Leistungssystem wird ein Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geleistet, da der Anspruch auf Erstattung von Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste gegenüber mittellosen Asylsuchenden und Flüchtlingen regelmäßig nicht realisierbar ist. Damit wird ein aufwändiges Verwaltungsverfahren erspart, welches letztlich nicht zielführend ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Insbesondere werden wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft und Beschäftigung geschaffen, indem für sie der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wie etwa der Ausbildungsförderung gezielt weiter verbessert und die Verwaltungsabläufe ergänzend daraufhin ausgerichtet werden. Die Maßnahmen tragen somit zur mittel- und langfristigen Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie auch des sozialen Zusammenhalts in Deutschland bei.

3. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Durch die frühzeitige Aktivierung und Förderung von Flüchtlingen wird ein Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels, insbesondere zur Sicherung des Arbeits- und Fachkräfteangebots geleistet. Gleichzeitig wird dem Risiko späterer Hilfebedürftigkeit mit Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen wirksam begegnet.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der - befristete - erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu folgenden Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit:

2016: 93 Millionen Euro

2017: 215 Millionen Euro

2018: 93 Millionen Euro

2019: 52 Millionen Euro

Die Mehrausgaben entfallen zum weit überwiegenden Teil auf aktivierende Leistungen der Arbeitsförderung, die im Eingliederungstitel zu veranschlagen sind.

Der - befristete - teilweise Zugang von Gestatteten mit einer guten Bleibeperspektive und Geduldeten zu Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld führt zu Minderausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG in den Haushalten der Länder und Kommunen:

2016: - 14 Millionen Euro

2017: - 38 Millionen Euro

2018: - 14 Millionen Euro

2019: - 7 Millionen Euro

Die aus der Neuregelung der Verpflichtungserklärungen resultierenden finanziellen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass den möglicherweise künftig entfallenden Einnahmen aus Erstattungen der Verpflichtungsgeber nach Ablauf der Dreijahresfrist durch die gesetzliche Klärung bisher streitiger Rechtsfragen eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und damit des Erfüllungsaufwands bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe gegenübersteht.

Die Aufhebung der Altersgrenze bei Ausbildungsbeginn führt zu zusätzlichen Zugängen in Leistungen der Ausbildungsförderung in nicht quantifizierbarer Höhe.

Da die Kosten von Übersetzer- und Dolmetscherleistungen im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen nach Einführung der Regelung innerhalb der ersten drei Jahre nach Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland im jeweiligen Leistungssystem zu übernehmen sind, kommt es im Hinblick auf das Sozialverwaltungsverfahren (SGB X) für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten, die auf jährlich rund 17 Millionen Euro geschätzt werden, im Übrigen zu geringen nicht quantifizierbaren Mehrkosten sowie im Hinblick auf die Ausführung von Sozialleistungen (SGB I) zu Mehrkosten, die insbesondere die Träger der Leistungen nach dem SGB V

betreffen und auf jährlich [...] Euro geschätzt werden. Soweit die entsprechenden Kosten bisher über die Anwendung von Härtefallregelungen im Einzelfall von den Trägern nachrangiger existenzsichernder Sozialleistungen getragen wurden, werden diese Träger der Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII speziell bei Dolmetscherleistungen für gesetzlich Krankenversicherte zugleich entsprechend entlastet. Soweit die Betroffenen keine existenzsichernden Sozialleistungen beziehen, werden sie entsprechend entlastet. Im Wesentlichen soll durch die Ergänzung des § 17 SGB I ein entsprechender Kostenanstieg bei Härtefallregelungen von vornherein vermieden werden. Für nicht Krankenversicherte können sich Auswirkungen bei den Gesundheitsleistungen der Sozialhilfe ergeben. Dies betrifft auch nicht versicherte Empfänger laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG im Falle ihrer Versorgung durch die Krankenkassen gegen Kostenerstattung (nach § 264 Absatz 2 und 7 SGB V).

Die Einführung einer Informationspflicht des Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage, kann zu nicht näher quantifizierbaren Kostenersparnissen für beide Träger führen.

Die Einführung neuer Leistungseinschränkungen wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren (§ 1a Absatz 5 AsylbLG) sowie wegen der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) oder der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Integrationskursen (§ 5b AsylbLG) bedeutet für bestimmte Personengruppen, dass sie nur ein Minimum an Leistungen erhalten, das der Existenzsicherung dient. Die Leistungsträger nach diesem Gesetz können dadurch Kosten einsparen.

5. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand.

Nach den im Koalitionsausschuss am 13. April 2016 vereinbarten Eckpunkten zu dem Integrationsgesetz ergeben sich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales insbesondere wegen des Schwerpunktthemas „eine dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdende Qualifizierung von Asylsuchenden“ neue Daueraufgaben. Hierdurch wird ein noch nicht detailliert feststehender personeller und sächlicher Mehraufwand ausgelöst; der Umfang wird bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Der - befristete - erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu einmaligen Aufwänden für die Umstellung von IT-Verfahren, Geschäftsanweisungen und Merkblättern im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 35 000 Euro im Jahr 2016.

Durch die Informationspflicht des Trägers nach dem SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage, wird ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand begründet. Dieser kann jedoch für beide Träger zu Kostenersparnissen führen.

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung in § 5a AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5a AsylbLG vorgesehene Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen einen gewissen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen jeweils verbundenen Kooperations- und Überwachungs-pflichten und den notwendigen Datenaustausch mit den für die Bereitstellung oder Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen. Die Durchführung für das eigentliche Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und damit die Verantwortung für die

Schaffung der Arbeitsgelegenheiten wird jedoch der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Damit werden die Träger mit dieser zentralen Aufgabenstellung gezielt nicht belastet.

Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in § 5b AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5b AsylbLG vorgesehene Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen jeweils verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten geschaffen.

6. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluation

Die Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 132 SGB III gilt für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen.

Im Übrigen scheidet eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung sind Schwerpunkt der in im SGB II und SGB III geregelten Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Die Integration von Migrantinnen und Migranten ist vor dem Hintergrund des aktuellen Anstiegs der Asylbewerberzahlen von hoher Bedeutung. Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft muss daher in der Arbeitsmarktforschung stärker berücksichtigt werden und ist regelmäßig und zeitnah zu evaluieren. Zur Erweiterung der bestehenden Forschungsaufträge sind jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 132 SGB III (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 421a SGB III (Artikel 1 Nummer 4).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des AufenthaltG oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthaltG Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind, die für Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzende Leistungen unberücksichtigt bleiben (§ 18 Absatz 2 SGB III). Dies gilt entsprechend für Zeiten einer Maßnahme auf der Grundlage des ESF-BAMF-Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung im Bereich des Bundes, welches mit der Sprachförderung nach § 45a AufenthaltG abgelöst wird und bis Ende des Jahres 2017 befristet ist und insoweit nicht ausdrücklich in die Regelung aufgenommen wurde. Zudem gilt die Regelung auch für Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (insbesondere nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) erforderlich ist und nicht bereits unter den Anwendungsbereich des § 18 Absatz 2 Nummer 1 SGB III fällt. Durch diese Änderung wird den Teilnehmenden an den genannten Maßnahmen der Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, erleichtert. Hierzu zählen u. a. die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II), Leistungen der Freien Förderung nach § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II und die abweichende Vergütungshöhe bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Absatz 6 Satz 4 SGB III).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4 in § 18 Absatz 2 SGB III (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 3

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel wird der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung befristet deutlich erleichtert. Damit soll eine frühzeitige Eingliederung in eine Berufsausbildung erreicht werden, die wesentlich für die Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ist. Die übrigen Voraussetzungen zur Förderung mit den Leistungen der Ausbildungsförderung bleiben durch die Erweiterung des förderungsfähigen Personenkreises unberührt. Die Erleichterungen gelten entsprechend für junge Flüchtlinge mit Behinderung, die die Ausbildungsförderungsleistungen als allgemeine oder in behindertenspezifischer Form als besondere Leistungen (zum Beispiel begleitete betriebliche Ausbildung als behindertenspezifische Form der Assistierten Ausbildung, behindertenspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) erhalten.

Zu Absatz 1

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Assistierte Ausbildung stehen Gestatteten im Asylverfahren, auch wenn sie eine gute Perspektive haben, als Asylberechtigte anerkannt zu werden und damit in Deutschland bleiben zu können, bislang regelmäßig nicht offen. Eine Förderung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die jungen Menschen die Voraussetzungen von § 59 Absatz 3 SGB III erfüllen. Dies ist etwa der Fall, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Die Regelung im Absatz 1 öffnet die genannten Leistungen befristet für Gestattete, die eine gute Bleibeperspektive aufweisen. Damit stehen der Personengruppe wichtige Leistungen der Ausbildungsförderung angesichts der derzeit besonderen Situation bereits nach drei bzw. fünfzehn (Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld) Monaten Voraufenthalt offen. In den ersten fünfzehn Monaten erhalten Gestattete zur Sicherung des Lebensunterhalts Grundleistungen nach dem AsylbLG, die auch während der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung erbracht werden. Regelungstechnisch setzt die Erweiterung auf den Regelungen in den §§ 52 Absatz 2, 59, 78 Absatz 3, 122 Absatz 2 und 130 Absatz 2 Satz 2 SGB III auf.

Da vor einer Ausbildung in der Regel zunächst das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund stehen wird, werden die neu eröffneten Fördermöglichkeiten in den meisten Fällen erst nach einem längeren Aufenthalt in Deutschland in Betracht kommen.

Satz 2 legt fest, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung vermutlich nicht rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden, wenn sie aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG stammen. Diese Personen gehören nicht zum förderungsfähigen Personenkreis.

Nach § 60 Absatz 1 SGB III wird die oder der Auszubildende bei einer Berufsausbildung nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann. Mit Satz 3 werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, von der Förderung bei einer Berufsausbildung ebenso ausgeschlossen wie Personen, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen.

Für einen behinderten Menschen besteht nach § 116 Absatz 3 SGB III ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe auch, wenn er während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. Satz 3 gilt daher nicht für Auszubildende mit Behinderung.

Um die Aussichten auf einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung zu verbessern, legt Satz 4 fest, dass die Förderung mit einer berufsvorbereitenden Maßnahme nur bei ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften wurden zum 1. Januar 2016 ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Zudem wurde eine bereits für den 1. August 2016 normierte Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis von vier Jahren auf 15 Monate im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und im SGB III vorgezogen. Damit stehen Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen Geduldeten nach einer Voraufenthaltsdauer von 15 Monaten offen. Mit Absatz 2 sollen befristet weitere Verbesserungen für den Personenkreis erreicht werden. Die Voraufenthaltsdauer für ausbildungsbegleitende Hilfen und die ausbildungsbegleitende Phase der Assistierte Ausbildung wird für Geduldete auf zwölf Monate herabgesetzt. Diese frühe Unterstützung nach zwölf Monaten Aufenthalt setzt somit voraus, dass die oder der Geduldete über einen betrieblichen Ausbildungsplatz oder eine Einstiegsqualifizierung oder eine entsprechende konkrete Zusage eines Betriebes verfügt und nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegt. Rechtstechnisch stellt dies für die genannten Leistungen eine befristete Erweiterung des förderungsfähigen Personenkreises nach den §§ 78 Absatz 3 Satz 2 und 130 Absatz 2 Satz 2 SGB III dar. Dabei wird klargestellt, dass die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen während aller in § 75 Absatz 2 SGB III genannten Phasen möglich ist, also sowohl während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung, als auch nach der vorzeitigen Lösung oder der erfolgreichen Beendigung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses als Überbrückung in eine alternative Berufsausbildung bzw. anschließende Arbeit.

Zudem sollen der Personengruppe befristet berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit paralleler Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld nach einer Voraufenthaltsdauer von sechs Jahren offenstehen, soweit kein Beschäftigungsverbot vorliegt. Damit können Geduldete erreicht werden, die trotz der mit einer Duldung einhergehenden Ausreisepflicht aufgrund der Dauer ihres Aufenthaltes vermuten lassen, dass sie länger in Deutschland bleiben werden. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen standen Geduldeten bislang regelmäßig nicht offen.

Zu Absatz 3

Für die in Absatz 3 genannten Personengruppen soll zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung und bei Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, ebenfalls eine frühere Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitenden Hilfen und Assistierter Ausbildung ermöglicht werden.

Zu Absatz 4

Die Erweiterungen des förderungsfähigen Personenkreises für die Ausbildungsförderung dienen der Integration der derzeit präzedenzlos hohen Anzahl von Flüchtlingen. Die Sonderregelung ist entsprechend befristet.

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen müssen für diese Personengruppen bis zum 31. Dezember 2018 beginnen. Bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld ist Voraussetzung, dass die Antragstellung (§ 324 SGB III) bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Zu Absatz 5

Es wird sichergestellt, dass ausbildungsfördernde Leistungen nicht aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsstatus des jungen Menschen abgebrochen werden müssen. Damit wird eine Kontinuität der Förderung sichergestellt. Dies gilt nicht, wenn ein Beschäftigungsverbot greift. Satz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Abschiebung durch die weitergeführte Förderung nicht eingeschränkt wird.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung hat der Bundesagentur für Arbeit die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III übertragen, in dessen Rahmen Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG geschaffen werden sollen. Neben der mit einer Tätigkeit verbundenen gesellschaftlichen Teilhabe können erste Schritte in Richtung des deutschen Arbeitsmarktes gemacht werden. Gleichzeitig gibt es in den Kommunen vielfältige Aufgaben, bei denen sich die Flüchtlinge einbringen und etwas zum Gemeinwohl beitragen könnten. Ähnlich wie bei Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II und dem AsylbLG begründen die Arbeiten in den zugewiesenen Beschäftigungsmöglichkeiten kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis. Dagegen wird bei einem Arbeitsverhältnis aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit im Dienste eines anderen geleistet. Zum Schutz der Flüchtlinge sollen aber die Vorschriften über den Arbeitsschutz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sowie die Arbeitnehmerhaftung Anwendung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB X (Artikel 4).

Zu Nummer 2

Auch bei der Ausführung von Sozialleistungen wird, entsprechend der Neuregelung von § 19 Absatz 2 Satz 4 SGB X, eine klare Regelung zur Kostentragung notwendiger Dolmetscher- und Übersetzerleistungen getroffen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf hat sich auch hier insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen ergeben. Es gilt ebenfalls das in § 19 Absatz 2 SGB X vorgesehene gestufte Verfahren. Im Übrigen wird - mit Ausnahme der Erwägungen zur VO (EG) Nr. 883/2004 und zur VO (EU) Nr. 1231/2010 - auf die Begründung zu § 19 Absatz 2 Satz 4 SGB X (Artikel 4) verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit für Personen mit Wohnsitzauf-
lage am Ort der Wohnsitzauflage (vergleiche Änderung des § 36 SGB II -

Artikel 3 Nummer 2). Durch die Regelung wird klargestellt, dass die am Ort der Wohnsitzauflage zuständigen kommunalen Träger die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Verhältnissen am Ort der Wohnsitzauflage zu beurteilen haben, selbst dann, wenn sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich - gegebenenfalls erlaubt - überwiegend an einem anderen Ort aufhält. Auch ist die Anerkennung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung vor einem Umzug von der Zusicherung des kommunalen Trägers am Ort der Wohnsitzauflage abhängig (§ 22 Absatz 4 und 5 SGB II).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anfügung des § 36 Absatz 2 SGB II (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers am Ort einer Wohnsitzauflage begründet. Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei diesen Personen für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht an. Entsprechend können leistungsberechtigte Personen einen Antrag nach § 37 SGB II auf Leistungen nach dem SGB II nur beim Jobcenter am Ort der Wohnsitzauflage stellen und nur dort Leistungen erhalten. Die Leistungserbringung erfolgt unter den allgemein geltenden Voraussetzungen und Regelungen des SGB II: Insbesondere erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4a SGB II keine Leistungen. Kommen Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung des zuständigen Leistungsträgers nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II nach den Sanktionsvorschriften der §§ 31 ff. SGB II gemindert. Ist eine Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 1 AufenthG erteilt worden, gelten - soweit der Wohnsitz im zugewiesenen Land genommen worden ist - die allgemeinen Regelungen des Absatzes 1. Ist eine sogenannte negative Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 4 AufenthG erteilt worden, kann eine örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers an diesem Ort nicht begründet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen des Absatzes 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach derzeitiger Rechtslage sind Kosten für Dolmetscher und Übersetzer von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind (Drittstaatsangehörige), in der Regel zu erstatten. Nach europarechtlichen Vorgaben (VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EU) Nr. 1231/2010) ergibt sich lediglich für Unionsbürger, Bürger der EWR-Staaten sowie für bestimmte Drittstaatsangehörige (mit Bezug zu zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten), dass Anträge oder Schriftstücke nicht zurückgewiesen werden dürfen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefasst sind. Das bedeutet für diesen Personenkreis, dass eine deutsche Sozialverwaltung erforderlichenfalls die Übersetzung eines Schriftstückes in eine Amtssprache eines anderen Mitgliedstaates der EU auf eigene Kosten zu veranlassen hat.

Aufgrund der gegenwärtig stark gestiegenen Flüchtlingszahlen aus Drittstaaten sehen sich die Sozialverwaltungen daher mit einer gesetzlichen Regelung konfrontiert, die von diesen Personen grundsätzlich eine Kostenerstattung fordert. Diese ist gegenüber mittellosen Asylsuchenden und Flüchtlingen aber regelmäßig uneinbringlich und führt zu verwaltungsaufwändigen Kostenerstattungsverfahren insbesondere von Trägern, die existenzsichernde Sozialleistungen gewähren.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass Aufwendungen für Dolmetscher oder Übersetzer für Beteiligte innerhalb der ersten drei Jahre des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland von der Behörde zu tragen sind. Mit der Regelung wird kein neuer Individualanspruch auf Dolmetschen oder Übersetzen geschaffen. Die hierfür bestehenden Rechtsgrundlagen sind ausreichend und sehen grundsätzlich ein gestuftes Verfahren vor. Es erfolgt lediglich eine klare Kostenzuordnung. Innerhalb der ersten drei Jahre des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs sind notwendige Kosten für Dolmetscher und Übersetzer nicht von den Beteiligten zu tragen. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist in

§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I definiert. Bei Flüchtlingen mit dem Ziel, nicht nur vorübergehend in Deutschland zu bleiben, wird dieser in der Regel im Zeitpunkt der Einreise begründet.

Mit der Regelung entfallen in diesem Zeitraum uneinbringliche Erstattungsforderungen von Sozialleistungsträgern, deren Kosten gegebenenfalls von anderen Trägern, insbesondere der Grundsicherung für Arbeitsuche oder der Sozialhilfe, aufgefangen werden müssten. Bisher führten zudem unklare Kostenzuordnungen zwischen den Sozialleistungsträgern zu Rechtsunsicherheiten. Die Neuregelung beseitigt diese Rechtsunsicherheiten und dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Klarstellungshalber wird in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII neben dem Begriff der räumlichen Beschränkung auch der Begriff der Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes und der Wohnsitzzuweisung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen. Dies gewährleistet, dass zukünftig nicht nur die Verletzung einer räumlichen Beschränkung, sondern auch die Verletzung einer Wohnsitzauflage und einer Wohnsitzzuweisung im SGB XII zu Leistungseinschränkungen führt. Die Neuregelung hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter, trägt aber zugleich der wachsenden Bedeutung der Instrumente der Wohnsitzauflage und der Wohnsitzzuweisung im Ausländerrecht Rechnung und soll helfen, die mit diesen Instrumenten beabsichtigte, integrationspolitisch sinnvolle Verteilung der Schutzberechtigten im Bundesgebiet auch mit den Mitteln des Leistungsrechts durchzusetzen.

Lediglich klarstellend ist die Neuregelung, weil der bislang in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII verwandte Begriff der räumlichen Beschränkung bereits in der Vergangenheit von der Rechtsprechung so weit ausgelegt worden ist, dass er nicht nur räumliche Beschränkungen im Sinne des § 12 Absatz 2 AufenthG, die den Aufenthalt außerhalb eines bestimmten Gebiets untersagen, sondern auch aufenthaltsrechtliche Auflagen, wie die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet erfasst (Vergleiche OVG Berlin, Beschluss vom 5. Februar 2001, FEVS 38, 380; OVG NRW, Urteil vom 15. September 2004, FEVS 56, 310; Herbst in: Mergler/Zink, § 23 Rn. 60).

Der Anwendungsbereich von § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird durch die Neuregelung zudem dadurch erweitert, dass zukünftig statt auf den zuständigen Träger am tatsächlichen Aufenthaltsort allgemein auf den örtlich zuständigen Träger abgestellt wird. Dadurch erfasst § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII zukünftig auch Träger der Sozialhilfe, deren Zuständigkeit sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

Das Leistungsniveau nach § 23 Absatz 5 SGB XII umfasst auch nach der Neuregelung das „unabweisbar Gebotene“. Der Leistungsumfang nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird jedoch durch die Neuregelung in § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII im Gleichlauf zu der Regelung in § 11 Absatz 2 AsylbLG dahingehend präzisiert, dass zukünftig im Regelfall nur eine Reisebeihilfe zu leisten ist, die die angemessenen Kosten der Rückreise und gegebenenfalls Verpflegungskosten abdeckt. Nur wenn besondere Umstände (zum Beispiel Reiseunfähigkeit) vorliegen, sind weitergehende Leistungen zu gewähren.

Die Informationspflicht des neuen Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII soll gewährleisten, dass der Träger am Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzzuweisung über den Wechsel des Aufenthaltsorts und gegebenenfalls über die Bewilligung von Leistungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII informiert wird, sodass er darauf leistungsrechtlich reagieren kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Mit der Regelung wird für Klagen in Angelegenheiten des SGB II eine örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts in dem Bezirk begründet, in dem der in der Auflage für eine Ausländerin oder einen Ausländer als Wohnsitz festgelegte Ort liegt. Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei der Bestimmung der Zuständigkeit nicht an. Mit der Anknüpfung an den in der Wohnsitzauflage genannten Ort wird eine klare und eindeutige Zuständigkeitsregelung getroffen. Die in § 36 Absatz 2 SGB II vorgesehene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers am Ort der

Wohnsitzauflage wird flankiert (vergleiche Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b). Ist eine Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 1 AufenthG erteilt worden, gelten - soweit der Wohnsitz im zugewiesenen Land genommen worden ist - die allgemeinen Regelungen des Absatzes 1. Ist eine sogenannte negative Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 4 AufenthG erteilt worden, kann eine Zuständigkeit des Sozialgerichts in diesem Bezirk nicht begründet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des Absatzes 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1a Absatz 4 AsylbLG regelt bislang nur die Leistungseinschränkung bei Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder an dem sog. Dublin-Verfahren teilnehmendem Drittstaates für die Durchführung des Asylverfahrens. Diese Regelung wird nunmehr vervollständigt um die Fälle des bereits gewährten internationalen Schutzes oder Aufenthaltsrechts aus einem anderen Grund durch einen anderen EU-Mitgliedstaat oder am Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaat.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung in Absatz 5 sieht für bestimmte Fallkonstellationen eine weitergehende Anspruchseinschränkung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Asylfolgeantragstellerinnen und Asylfolgeantragsteller vor. Diese betreffen sowohl die Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 (Nichtvorlage des Passes), die Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 (Nichtvorlage von Urkunden oder sonstigen Unterlagen, die der Klärung der Identität des Leistungsberechtigten dienen) als auch die Nichtwahrnehmung des Termins zur förmlichen Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Weigerung Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen. Bei dem Unterlassen dieser Mitwirkungshandlungen liegen unter leistungsrechtlichen Gesichtspunkten besonders gravierende Pflichtverletzung im Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor, die im Regelfall dazu führen, dass eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter seinen Aufenthalt im Bundesgebiet rechtswidrig verlängert hat und dadurch auch länger im Leistungsbezug steht. Auch bei diesem Verhalten soll zukünftig das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG greifen. Die Leistungsbehörde bestimmt dabei jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch und begründet, welche Leistungen zu gewähren sind, da die besonderen Umständen des Einzelfalls bei der Festlegung der Leistungshöhe zu berücksichtigen sind. Die Entscheidungen werden auf Grund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips getroffen. Eine Leistungseinschränkung ist nur ausgeschlossen, wenn die Leistungsberechtigten die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten haben oder ihnen die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aus tatsächlichen Gründen (zum Beispiel schwere Krankheit) eine Mitwirkung ausgeschlossen ist. Die Leistungseinschränkung endet, sobald die Mitwirkungshandlung nachgeholt wird. Um entsprechende Leistungseinschränkungen vornehmen zu können, benötigen die Träger des AsylbLG substantiierte Informationen und Belege über die Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten; diese werden ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 8 Absatz 2a AsylG übermittelt.

Zu Nummer 2

Der geltende § 2 Absatz 1 AsylbLG nimmt Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, von der Regelung zu Arbeitsgelegenheiten in § 5 AsylbLG ausdrücklich aus („abweichend von den §§ 3 bis 7“). § 5 AsylbLG findet somit bislang nur auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grund-

leistungen Anwendung. Analogleistungsberechtigten ist der Zugang zu den in dieser Vorschrift näher geregelten Arbeitsgelegenheiten hingegen bislang versperrt. Diese Personen unterliegen somit nach geltendem Recht auch nicht der Pflicht nach § 5 Absatz 4 zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten, deren Verletzung mit einer Leistungskürzung belegt werden könnte. Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 AsylbLG wird die Gruppe der Analogleistungsberechtigten zukünftig in den Anwendungsbereich von § 5 AsylbLG einbezogen.

Mit dieser Änderung soll auch Leistungsberechtigten, die sich bereits länger als 15 Monate im Inland aufhalten, die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes eröffnet werden. Dies betrifft sowohl die Heranziehung zu Arbeiten in Gemeinschaftsunterkünften, die der Aufrechterhaltung und dem Betrieb dieser Einrichtungen dient (§ 5 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG), als auch die Beteiligung an zusätzlichen, insbesondere gemeinnützigen, Arbeiten außerhalb solcher Einrichtungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG). Neben der Strukturierung des Tagesablaufs eröffnen diese Tätigkeiten zugleich Möglichkeiten der gesellschaftlicher Teilhabe, des Spracherwerbs und einer ersten Heranführung an den Arbeitsmarkt. Dies erscheint speziell bei Leistungsberechtigten sinnvoll, die sich bereits länger im Inland aufhalten und deren Bleibeperspektive deshalb nicht mehr nur vorübergehend ist.

Zwar eröffnen auch die entsprechend anzuwendenden Regelungen des SGB XII die Möglichkeit, den Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit bereitzustellen. Denn die Unterstützungsleistungen nach § 11 Absatz 1 SGB XII umfassen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 SGB XII auch das Angebot einer Tätigkeit, die neben einer Erwerbstätigkeit auch eine im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeit umfassen kann. Zum einen fehlt es aber an einem klaren Auftrag der Leistungsträger, entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereitzustellen. Zum anderen sieht das SGB XII eine Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit nur vor, soweit sie hierdurch Einkommen erzielen können (§ 11 Absatz 3 Satz 4 SGB XII). Die Verpflichtung erfasst demnach nur angebotene Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, jedoch keine (unentgeltlichen) Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung.

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten soll sich jedoch auch bei Analogleistungsberechtigten nicht in einem unverbindlichen Förderangebot erschöpfen. Vielmehr soll die in § 5 Absatz 4 AsylbLG geregelte Verpflichtung und die hieran anknüpfende Leistungseinschränkung auch auf diese Gruppe Anwendung finden, sofern die persönlichen Voraussetzungen (insbesondere Arbeitsfähigkeit) vorliegen. Denn es ist kein Grund ersichtlich, arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der Wartefrist vom Grundsatz des „Forderns“ auszunehmen. Damit wird zugleich eine Besserstellung gegenüber erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen vermieden, die in das Leistungssystem des SGB II wechseln und dort ebenfalls zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden können (§§ 16d, 31, 32 SGB II).

Auf Analogleistungsberechtigte soll zukünftig auch die neue Vorschrift zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) und zu sonstigen Integrationsmaßnahmen (§ 5b AsylbLG) Anwendung finden, denen ebenfalls der Gedanke des „Förderns und Forderns“ zu Grunde liegt. Diese regelt gleichfalls eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 5a AsylbLG) bzw. zur Teilnahme an Integrationskursen (§ 5b AsylbLG), deren pflichtwidrige Ablehnung bei bestimmten Leistungsberechtigten mit einer Leistungskürzung belegt werden kann (§§ 5a Absatz 3, 5b Absatz 2 AsylbLG). Die Forderung, angebotene Unterstützungsleistungen wahrzunehmen und sich aktiv um die eigene Integration zu bemühen, trifft die Bezieherinnen und Bezieher von Grund- und Analogleistungen gleichermaßen, weshalb auch diese Regelungen auf die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG zu erstrecken waren.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 3 zweiter Halbsatz AsylbLG legt fest, dass die Arbeitsgelegenheit zumutbar auszugestalten ist. Der Begriff der Zumutbarkeit wird im AsylbLG nicht näher definiert. Bereits nach geltender Rechtslage war - unter Rückgriff auf den bis zum 31. Dezember 2004

geltenden § 18 Absatz 3 des Bundessozialhilfegesetzes - anerkennt, dass eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden kann, wenn die oder der Leistungsberechtigte hierzu körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, ihre Wahrnehmung die geordnete Erziehung eines Kindes gefährden würde oder mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre, oder ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Diese Zumutbarkeitsgrenzen gelten auch weiterhin; durch den in Satz 2 aufgenommenen Verweis auf § 11 Absatz 4 SGB XII werden die Anforderungen an die Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeitsgelegenheit nunmehr näher konkretisiert. Die dort näher bestimmten Zumutbarkeitskriterien für eine vom Sozialhilfeträger angebotene Tätigkeit gelten zukünftig entsprechend für die Beurteilung, ob eine angebotene Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 AsylbLG zumutbar ist. Damit wird zugleich ein Gleichlauf zwischen Grundleistungsbezieherinnen und Grundleistungsbeziehern sowie den Bezieherinnen und Beziehern von Analogleistungen nach dem SGB XII hergestellt, die zukünftig ebenfalls zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden können und auf die § 11 Absatz 4 SGB XII bereits aufgrund des Verweises in § 2 Absatz 1 AsylbLG entsprechende Anwendung findet.

Ein wichtiger Grund, der einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann insbesondere darin liegen, sobald die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch darin liegen, dass die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung von § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG konkretisiert die Rechtsfolge einer ungerechtfertigten Ablehnung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG. Leistungsberechtigte, die eine ihnen angebotene Arbeitsgelegenheit pflichtwidrig nicht annehmen, erhalten als Leistungen nach diesem Gesetz anstelle der Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG grundsätzlich nur noch Ernährung sowie Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege sowie Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG. Ausnahmen von diesen Einschränkungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. § 14 AsylbLG findet Anwendung.

Zu Nummer 4

§ 5a AsylbLG

Zu Absatz 1

Mit Verwaltungsvereinbarung vom [...] hat die Bundesregierung der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) nach § 368 Absatz 3 Satz 2 (SGB III) die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ übertragen. Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Bundesmitteln geschaffen.

Die Bereitstellung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erfolgt durch die Bundesagentur. § 5a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG sieht vor, dass die Leistungsbehörden Leistungsberechtigte in die in ihrem Bereich bereitgestellten und verfügbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zuweisen können. Die verpflichtende Heranziehung zu der Maßnahme wird über einen Zuweisungsbescheid vorgenommen. Die Sätze 1 und 2 legen zugleich den Kreis der Leistungsberechtigten näher fest, die für eine solche verpflichtende Heranziehung in Frage kommen. Ausgenommen sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG stammen, sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte; diese Personengruppen haben keinen Zugang zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, sodass auch ihre Zuweisung in diese Maßnahmen nicht in Betracht kommt.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die der Zuweisungsentscheidung vorausgeht, obliegt der Bundesagentur im Rahmen ihrer Programmverantwortung. Bei ihrer Zuweisungsentscheidung sind die Leistungsbehörden an die Teilnehmersauswahl der Bundesagentur gebunden. Diese Bindungswirkung erstreckt sich dabei allein auf die Feststellung, welcher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die konkrete Einsatzstelle am besten geeignet und aufgrund ihrer oder seiner Vorkenntnisse und ihres oder seines Qualifikationsprofils am effektivsten gefördert werden kann. Auf die Feststellung der Bundesagentur, dass die konkrete Maßnahme zusätzlich ist und im öffentlichen Interesse liegt, erstreckt sie sich nicht. Die Entscheidung, ob der betreffende Leistungsberechtigte zum Kreis der Pflichten gehört und ob ihm die konkrete Maßnahme zugemutet werden kann, bleibt allein den zuständigen Leistungsbehörden vorbehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2, erster Halbsatz regelt die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten, eine ihnen angebotene, zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme anzunehmen. Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung in § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG.

Zur Konkretisierung der Zumutbarkeitskriterien wird im zweiten Halbsatz - entsprechend der Neuregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG - auf § 11 Absatz 4 SGB XII verwiesen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen; das dort Gesagte gilt für die Zumutbarkeit einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme entsprechend.

Ein wichtiger Grund, der einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann insbesondere darin liegen, sobald die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch darin liegen, dass die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge einer Verletzung der Teilnahmepflicht nach Absatz 2. Die Regelung entspricht der Regelung zu einer unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 AsylbLG. Der Tatbestand wird in Anlehnung an § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II näher konkretisiert. Hinsichtlich der an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfenden Leistungsabsenkung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen. Satz 3 regelt, dass die Leistungsabsenkung nicht eintritt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr oder sein Verhalten darlegen und beweisen kann. Dabei ist von der zuständigen Leistungsbehörde zu prüfen, ob der oder dem Betroffenen die geforderte Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall zugemutet werden kann. Da die Teilnahmepflicht nach Absatz 2 die Zumutbarkeit der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bereits tatbestandlich voraussetzt, hat der wichtige Grund Bedeutung insbesondere in Fällen, in denen die Maßnahme zwar an sich zumutbar ist, ihre Wahrnehmung oder Fortsetzung aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträgliche Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann. Satz 1 regelt, dass die Belehrung über die Rechtsfolgen schriftlich zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Während die Durchführung und Administration der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen in der Verantwortung der Bundesagentur liegen, liegt die Zuständigkeit für die Leistungen nach dem AsylbLG - und damit notwendig auch für deren Kürzung - bei den Trägern dieses Gesetzes. Dieses Auseinanderfallen von Maßnahme- und Leistungsverantwortung macht ein enges Zusammenwirken zwischen der Bundesagentur und den Leistungsbehörden der Länder und Kommunen erforderlich. Die Träger des AsylbLG werden deshalb verpflichtet,

bei der Vorbereitung und Anbahnung der Maßnahmen eng mit der Bundesagentur zusammenzuarbeiten. Ihnen obliegt dabei insbesondere die Pflicht, der Bundesagentur regional oder lokal vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten mitzuteilen, die sich für eine solche Maßnahme eignen, sowie eine Vorauswahl potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu treffen. Zur Erfüllung ihrer Kooperationsaufgaben werden den AsylbLG-Trägern zugleich entsprechende Datenübermittlungsbefugnisse eingeräumt (insbesondere Namen sowie - im Bedarfsfall - weitere zweckdienliche persönliche Daten potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Den Grundsätzen der „Erforderlichkeit“ und Datensparsamkeit ist dabei von der zuständigen Leistungsbehörde Rechnung zu tragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bundesagentur selbst die Möglichkeit hat, erforderliche Daten beim Ausländerzentralregister in einem automatisierten Verfahren nach §§ 18b, 22 Absatz 1 Nummer 8a des Ausländerzentralregistergesetzes abzurufen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt Auskunftspflichten des Trägers einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme gegenüber den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Hierdurch sollen den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG Informationen verschafft werden, die Anlass für Sanktionen nach § 5a Absatz 3 AsylbLG sein können.

Die Regelung erfasst Träger, die eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme erbracht haben oder erbringen, also Maßnahmeträger. Dies können sowohl private als auch öffentliche Träger sein, also natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Der Maßnahmeträger hat Auskünfte über solche Tatsachen zu erteilen, die für die Leistungen nach dem AsylbLG erheblich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich damit auf alle Tatsachen, die für die Beurteilung maßgeblich sind, ob die oder der Leistungsberechtigte ihre oder seine Pflicht nach § 5a Absatz 2 AsylbLG verletzt hat und hieran anknüpfend eine Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG auszusprechen ist. Dies sind zum Beispiel Fehlzeiten von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern, ferner ein Abbruch der Teilnahme oder eine unzureichende Mitwirkung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

§ 5b AsylbLG

Der neu § 5b AsylbLG führt für bestimmte Leistungsberechtigte eine - sanktionsbewehrte - Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 43 AufenthG ein, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durchgeführt werden. Integration kann nur als wechselseitiger Prozess gelingen. Mit dem vom Staat unterbreiteten Angebot zur Integration soll deshalb eine Verpflichtung zur eigenen Anstrengung verbunden werden, an die im Falle ihrer Verletzung Leistungseinschränkungen geknüpft werden.

Zu Absatz 1

§ 5b Absatz 1 AsylbLG sieht vor, dass die zuständigen Leistungsbehörden bestimmte Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung eines Integrationskurses verpflichten können. Dies betrifft Leistungsberechtigte, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG Zugang zu den Integrationskursen des Bundesamtes haben und die weiteren persönlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Aufgrund des neu eingeführten § 44a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG löst die Aufforderung durch die zuständige Leistungsbehörde für den genannten Personenkreis zugleich die aufenthaltsrechtliche Verpflichtung zur Kursteilnahme aus. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung folgt aufgrund der in der Verordnung zum Integrationsgesetz vorgesehenen Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 5 der Integrationskursverordnung zugleich eine Teilnahmeberechtigung für die betroffenen Leistungsberechtigten.

Die zuständige Behörde entscheidet über die Verpflichtung zur Kursteilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“). Hieraus folgt zunächst, dass für die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten kein subjektiver Anspruch besteht, durch eine Aufforderung nach Absatz 1 zur Teilnahme berechtigt zu werden. Die Leistungsbehörde hat die Ausübung ihres Ermessens an den in § 43 AufenthG beschriebenen Zielen des Integrationskurses auszurichten. Von Bedeutung ist somit insbesondere, ob eine Verpflichtung zur

Kursteilnahme unter Beachtung des individuellen Sprachniveaus der betroffenen Person geeignet und erforderlich ist, ihre Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland zu befördern. Daran kann es etwa fehlen, wenn der oder die Betroffene die deutsche Sprache bereits so gut beherrscht, dass eine Teilnahme nicht zweckmäßig erscheint. Für eine Verpflichtung kann dagegen sprechen, wenn ein möglichst frühzeitiger Spracherwerb im konkreten Fall die Chancen auf eine rasche Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung erhöht oder aus anderen Gründen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit auszugehen ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, ob Kursplätze in ausreichender Zahl verfügbar sind und ob der Kursbesuch für die oder den Leistungsberechtigten zumutbar ist, da andernfalls eine Verpflichtung hierzu nicht sinnvoll wäre.

Im Hinblick auf die hieran gegebenenfalls anknüpfende Leistungseinschränkung muss die Verpflichtung die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kursteilnahme erforderlichen Schritte, zum Beispiel die fristgerechte Anmeldung, festlegen und die Maßnahme konkret - das heißt inhaltlich und zeitlich - bezeichnen. Aus Gründen der Rechtssicherheit regelt Satz 3 ein Schriftformerfordernis für die Verpflichtung.

Zu Absatz 2

Zu den Sätzen 1 und 2

Absatz 2 regelt in den Sätzen 1 und 2 die Rechtsfolge einer Verletzung der mit der Verpflichtung nach Absatz 1 begründeten Teilnahmepflicht durch die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten. Der Tatbestand wird dabei - in Anlehnung an § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II - näher konkretisiert. Dieser wird erfüllt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen für sie oder ihn zumutbaren Integrationskurs pflichtwidrig nicht aufnimmt oder vorzeitig abbricht. Die Aufnahme des Kurses kann dabei auch dadurch verweigert werden, dass bereits die Anbahnung der Kursteilnahme pflichtwidrig vereitelt wird; dies ist etwa der Fall, wenn die oder der Leistungsberechtigte es nach Verpflichtung zur Kursteilnahme schuldhaft unterlässt, sich fristgerecht bei einem Kursträger anzumelden und ihre Teilnahmeberechtigung verfallen lassen. Voraussetzung ist aber stets, dass die oder der Leistungsberechtigte, die die Pflichtverletzung zu vertreten hat, insbesondere dass sie oder er zur Kursteilnahme auch tatsächlich berechtigt ist und ihr oder ihm die Teilnahme objektiv möglich ist; hieran fehlt es, wenn ihr oder ihm - trotz - fristgerechter Anmeldung eine Kursteilnahme innerhalb des für die Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung bestimmten Frist nicht möglich ist, da kein freier Kursplatz verfügbar ist.

Die an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfende Leistungsabsenkung entspricht der in den § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) und § 5a Absatz 3 AsylbLG (neu) geregelten Rechtsfolge. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen.

Die Belehrung über die Rechtsfolgen hat schriftlich zu erfolgen.

Zu den Sätzen 3 und 4

Zur Konkretisierung der Zumutbarkeitskriterien wird in Satz 3 - entsprechend der Neuregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG - auf § 11 Absatz 4 SGB XII verwiesen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen; das dort Gesagte gilt für die Zumutbarkeit der Teilnahme an einem Integrationskurs entsprechend.

Ein wichtiger Grund, der einer Kursteilnahme entgegensteht, kann insbesondere darin liegen, sobald die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist.

Zu Satz 5

Hinsichtlich der an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfenden Leistungsabsenkung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen. Satz 3 regelt, dass die Leistungsabsenkung nicht eintritt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr oder sein Verhalten darlegen und beweisen kann. Dabei ist von der zuständigen Leistungsbehörde zu prüfen, ob der oder dem Betroffenen die geforderte Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall zugemutet werden

kann. Da von einer Teilnahmeobligiertheit nur ausgegangen werden kann, wenn der Kurs selbst für die oder den Leistungsberechtigten zumutbar ist, hat der wichtige Grund Bedeutung insbesondere in Fällen, in denen zwar der Kurs an sich zumutbar ist, ihre oder seine Aufnahme oder Fortsetzung aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträgliche Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist angelehnt an § 7 Absatz 2 der Integrationskursverordnung und regelt eine Verpflichtung der Leistungsberechtigten, für die eine Verpflichtung nach Absatz 2 besteht, der zuständigen Leistungsbehörde einen Nachweis über ihre Kursanmeldung zu übermitteln. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Leistungsbehörde Kenntnis davon erhält, dass die oder der Leistungsberechtigte einen Kursplatz erhalten hat und im Folgenden kontrollieren kann, ob die oder der Leistungsberechtigte ordnungsgemäß an dem Kurs teilnimmt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Auskunftspflichten des Trägers eines Integrationskurses gegenüber den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Hierdurch sollen den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG Informationen verschafft werden, die Anlass für Sanktionen nach § 5a Absatz 2 AsylbLG sein können.

Die Regelung erfasst Träger, die einen Integrationskurs erbracht haben oder erbringen, also Kursträger. Dies können sowohl private als auch öffentliche Träger sein, also natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Der Kursträger hat Auskünfte über solche Tatsachen zu erteilen, die für die Leistungen nach dem AsylbLG erheblich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich damit auf alle Tatsachen, die für die Beurteilung maßgeblich sind, ob die oder der Leistungsberechtigte ihre oder seine Pflicht zur Kursteilnahme verletzt hat und hieran anknüpfend eine Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 AsylbLG auszusprechen ist. Dies sind zum Beispiel Fehlzeiten von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, ferner ein Abbruch der Teilnahme oder eine unzureichende Mitwirkung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Zu Absatz 5

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine spezifische Datenübermittlungsbefugnis der Leistungsbehörden nach dem AsylbLG an das Bundesamt eingeführt. Damit soll der Leistungsbehörde im Zusammenhang mit § 18a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister ein Datenabgleich ermöglicht werden, um festzustellen, ob Leistungsberechtigte eine Teilnahmeberechtigung besitzen bzw. ob sie gegebenenfalls bereits an einem Kurs teilnehmen. Dieser Datenabgleich soll der Leistungsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 ermöglichen, insbesondere die Prüfung, ob die oder der Leistungsberechtigte mittels Zuweisungsbescheid zur Teilnahme an dem Integrationskurs verpflichtet werden soll bzw. ob ihr oder sein Verhalten gegebenenfalls Anlass für eine Leistungseinschränkung nach Absatz 4 gibt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum neuen § 7 Absatz 2 Nummer 6 und 7 AsylbLG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum neuen § 7 Absatz 2 Nummer 6 und 7 AsylbLG.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 6 (neu)

Der neue § 7 Absatz 2 Nummer 6 AsylbLG regelt, dass die für eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme geleistete Mehraufwandsentschädigung kein berücksichtigungsfähiges Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darstellt. Diese Regelung ist auch deshalb

erforderlich, da es sich bei dieser Mehraufwandsentschädigung nicht um eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt.

Für die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen folgt die Freilassung der im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bezogenen Aufwandsentschädigung bereits aus dem geltenden § 83 Absatz 1 SGB XII, der über § 2 Absatz 1 AsylbLG ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

Zu Nummer 7 (neu)

Die Regelung stellt klar, dass der Fahrtkostenzuschuss, der Leistungsberechtigten nach § 4a Absatz 1 der Integrationskursverordnung für die Teilnahme an einem Integrationskurs oder nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung für die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gewährt wird, kein berücksichtigungsfähiges Einkommen darstellt und somit nicht auf die Grundleistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG angerechnet wird.

Für die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen gilt das zu Nummer 6 (neu) Gesagte entsprechend.

Zu Nummer 6

Mit der ergänzenden Inbezugnahme von § 117 SGB XII in Absatz 5 soll den Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG durch die dortigen Auskunftspflichten die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Prüfung der Hilfebedürftigkeit, erleichtert werden. Die Verschleierung von einzusetzendem Einkommen und Vermögen durch die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten soll mit den neu eingeführten Auskunftspflichten und den daraus gewonnenen Informationen zugleich erschwert werden.

Zu Nummer 7

Mit dem in § 11 AsylbLG neu eingefügten Absatz 4 wird die sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten angeordnet, die die Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG aufheben oder die Leistung ganz oder teilweise entziehen. Die Vorschrift normiert somit Fälle im Sinne von § 86a Absatz 2 Nummer 4 des Sozialgerichtsgesetzes, in denen die aufschiebende Wirkung entfällt.

Die Regelung nach Nummer 1 stellt sicher, dass Aufhebungsentscheidungen sofort vollziehbar sind. Der Begriff der Aufhebung umfasst dabei nach dem Normverständnis von § 50 Absatz 1 SGB X auch die Rücknahme gemäß den §§ 44 und 45 SGB X und den Widerruf gemäß § 47 SGB X.

Die Regelung nach Nummer 2 betrifft Entscheidungen, die eine Pflichtverletzung und eine daran anknüpfende Einschränkung des Leistungsanspruchs festgestellt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung des § 12a AufenthG

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 68a AufenthG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Um für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nur erteilt, wenn der anerkannte Flüchtling seinerseits Integrationsleistungen erbracht hat. Es gelten dafür im Wesentlichen die Bedingungen, die auch für andere Ausländerinnen und Ausländer gelten (Sprache, Ausbildung, Arbeit, keine Sicherheitsbedenken). Die besondere

Lage der genannten Ausländerinnen und Ausländer wird insofern berücksichtigt, als von dem Erfordernis der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Aufwendungen abgesehen wird.

Für Ausländerinnen und Ausländer mit sonstigen Aufenthaltstiteln nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes steht die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anfügung von § 9 Absatz 4 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Flüchtlinge werden die Zeiten des Asylverfahrens auf die Frist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis angerechnet.

Zu Nummer 3

Der seit dem Jahr 2015 festzustellende, massive Zustrom von in Deutschland schutzberechtigten Ausländerinnen und Ausländern stellt Bund, Länder und Kommunen vor erhebliche Schwierigkeiten bei Unterbringung und Integration dieser Personengruppe.

Im Jahr 2015 wurden bei 476.649 Asylanträgen insgesamt für 137.136 Personen Flüchtlingsanerkennungen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesprochen (Anerkennungsquote 48,5 Prozent, vergleiche Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 6. Januar 2016). Hinzu kommt die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 Absatz 1 AsylG. Angesichts der zeitlichen Verzögerung zwischen Einreise, Asylantragstellung und -entscheidung ist auch für das Jahr 2016 mit mehreren hunderttausend Anerkennungen als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter zu rechnen.

Zur Vermeidung von integrationshemmender Segregation - insbesondere in den Ballungsräumen - von Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig selbst decken können, bedarf es daher einer verbesserten Steuerung der Wohnsitznahme von Schutzberechtigten. Die bestehende Regelung des § 12 Absatz 2 AufenthG ist hierfür nicht ausreichend, da sie lediglich einzelnen Ausländerbehörden im Einzelfall eine Wohnsitzzuweisung ermöglicht. Aus deren Perspektive können aber integrationspolitische Verteilungseffekte nicht hinreichend berücksichtigt werden. Zudem sind einzelne Ausländerbehörden kaum in der Lage, individuell den für anerkannte Schutzberechtigte erhöhten integrationspolitischen Begründungsaufwand für eine Wohnsitzzuweisung zu leisten. Es ist daher eine gesamtstaatliche gesetzliche Lösung geboten.

a. Begründung zum erfassten Personenkreis

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 1. März 2016 in den verbundenen Rechts-sachen Alo und Osso, C-443/14 und C-444/14) steht Artikel 33 der Richtlinie 2011/95 vom 13. Dezember 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9) einer Wohnsitzauflage für Personen mit internationalem Schutzstatus nicht entgegen, sofern sich diese Personen im Hinblick auf das mit dieser Regelung verfolgte Ziel einer Erleichterung der Integration nicht in einer objektiv vergleichbaren Situation mit anderen Drittstaatsangehörigen befinden, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates aufhalten.

Vom Gesetz erfasst werden sollen alle Drittstaatsangehörigen, denen nach den §§ 22, 23, oder 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung oder Studium nachgehen. Dies betrifft diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsgenehmigung auf der Gewährung von humanitärem oder internationalem Schutz beruht und deren

Rückkehr aufgrund der Verhältnisse in ihren Herkunftsstaaten auf absehbare Zeit unmöglich ist. Solange ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt und die damit verbundene Möglichkeit, sich zumindest teilweise selbst wirtschaftlich zu versorgen, ist die genannte Personengruppe mit bedeutenden Integrationsschwierigkeiten konfrontiert.

Die Situation dieser Personengruppe ist mit der anderer Drittstaatsangehöriger, die sich aus anderen als humanitären Gründen in Deutschland aufhalten, in Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel, eine Integration zu erleichtern, objektiv nicht vergleichbar.

Denn Drittstaatsangehörige, die nicht zu den oben genannten Schutzbedürftigen zählen und ihren Lebensunterhalt nicht selbst decken können, können bzw. müssen in der Regel Deutschland wieder verlassen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG). Für diese Personengruppe sind daher integrationsfördernde Maßnahmen nicht zwingend geboten. Soweit gesetzliche Ausnahmen hiervon bestehen, beruhen diese im Wesentlichen auf insbesondere grundrechtlich gebotener Privilegierung zum Beispiel beim Familiennachzug zu minderjährigen Kindern.

Diese Vergleichsgruppe kann daher nur in besonderen Fallgestaltungen ihren rechtmäßigen Aufenthalt auch ohne eigenständige Lebensunterhaltssicherung fortsetzen (zum Beispiel Verlängerung des Aufenthalts nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von erheblicher Dauer, etwa nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis). Ein solcher Aufenthalt belegt aber, dass die davon betroffenen Drittstaatsangehörigen hinreichend in Deutschland integriert sind, sodass sie einer besonderen Integrationsförderung nicht mehr bedürfen. Daher wird diese Gruppe auch nicht vom Gesetz erfasst.

b. Begründung der integrationspolitischen Wirksamkeit

Der EuGH hat in seiner genannten Entscheidung die Rechtmäßigkeit der Anknüpfung einer Wohnsitzzuweisung an integrationspolitische Ziele anerkannt. Dies bedeutet für die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern:

Die vom Bund auf die Länder auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels erfolgende Erstzuweisung zur Durchführung des Asylverfahrens enthält aufgrund der überwiegenden Gewichtung dieses Verteilungsschlüssels nach Wirtschaftskraft bereits ein wesentliches integrationspolitisches Element. Denn dadurch werden die für eine gelungene Integration wichtigen Kriterien Zugang zum Arbeitsmarkt und vorhandene (Bildungs-)Infrastruktur bereits in der Erstzuweisung in dem für den Bund insoweit leistbaren Umfang abgebildet. Auch trägt die bundesweite Verteilung auf alle Länder schon als solche dazu bei, integrationshemmenden räumlichen Ballungen entgegenzuwirken. Zudem werden den Ländern im Rahmen der Erstzuweisung jeweils unterschiedliche Gruppen von Staatsangehörigen schwerpunktmäßig zugewiesen. Dadurch wird der Aufbau von Erfahrungswissen bei der Integration verschiedener Volksgruppen begünstigt.

Die konkrete Integration findet jedoch insbesondere auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften statt. Es bedarf daher einer Weiterverteilung innerhalb der Länder.

Sofern kurzfristig die für jede Form der Integration vordringliche Wohnraumversorgung sichergestellt werden muss, bedarf es für diesen Fall einer entsprechenden Möglichkeit zur weiteren Zuweisung durch die Länder. Jedoch darf auch in diesem Sonderfall die Entscheidung einer nachhaltigen Integration nicht entgegenstehen. Wo möglich, sollten bereits während des Asylverfahrens eingeleitete, erfolversprechende Integrations Schritte bewahrt werden.

Im Übrigen werden für die Wohnsitzzuweisung zwei unterschiedliche Regelungsansätze geschaffen. Dies sind einerseits die (positive) Zuweisung an einen bestimmten Wohnort und andererseits der (negative) Ausschluss des Zuzugs in bestimmte Gebiete mit erhöhten Segregationsrisiken. Die Auswahl muss den Landesbehörden überlassen bleiben, da hierfür die konkreten örtlichen und regionalen Rahmenbedingungen maßgeblich sind. Jedoch ist es Aufgabe des Bundes, dafür sachgerechte generelle integrationsfördernde Kriterien zu bezeichnen. Zu diesen Kriterien gehören insbesondere die Verfügbarkeit von Wohnraum, der Zugang zum Arbeitsmarkt und der Erwerb der deutschen Sprache.

Im Einzelnen zu § 12a AufenthG

Zu Absatz 1

Der Absatz begründet eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren nach den §§ 22, 23 oder 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG. Damit werden diejenigen Personen erfasst, deren Aufenthaltstitel auf humanitären Gründen beruht und die auf absehbare Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Zugleich werden aus dem Anwendungsbereich des § 12a AufenthG aber diejenigen Personen wieder ausgenommen, die selbst oder deren engste Familienangehörige durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Ausbildung oder eines Studiums bereits einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration leisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es den Landesbehörden, prekären und damit per se integrationshemmenden Wohnverhältnissen innerhalb kurzer Frist abzuweichen. Ihr integrationspolitischer Mehrwert liegt daher in der Schaffung der in dieser Situation vordringlichen Grundlage für erfolgreiche Integration. Dabei darf die Zuweisungsentscheidung einer erfolgreichen Integration nicht entgegenstehen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch andere integrationspolitisch relevante Kriterien in der Entscheidung berücksichtigt werden müssen. Jedoch wird der Begründungsaufwand im Einzelfall deutlich reduziert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht die Wohnsitzzuweisung im Einzelfall auf Grundlage einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der Verfügbarkeit der für eine Integration wesentlichen und grundsätzlich gleichrangigen Kriterien Wohnraumversorgung, Erwerb von Deutschkenntnissen sowie Integration in den Arbeitsmarkt. Das im Rahmen des Spracherwerbs gewählte Sprachniveau A2 ist der im integrationspolitischen Kontext vergleichbaren Regelung des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG entlehnt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird für die Landesbehörden als milderes Mittel die Grundlage dafür geschaffen, lediglich den Zuzug in Ballungsräume mit erhöhten Segregationsrisiken zu untersagen. Wichtiges Kriterium für eine zu befürchtende soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung ist dabei die Möglichkeit für Betroffene, an einem bestimmten Ort weitgehend ohne Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft zu bewegen. Hierfür ist ein Indikator die zu erwartende Nutzung von Deutsch als wesentlicher Verkehrssprache.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht die nachträgliche Korrektur einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme, einer Zuweisung oder Zuzugssperre. Unter Nummer 1 erfasst werden dabei Fälle, in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden sowie familiäre Bindungen an die Kernfamilie. Nummer 2 beinhaltet eine Härtefallregelung. Gründe für einen Härtefall können insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Sofern eine Wohnsitzauflage dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern, Jugendliche zuwiderläuft, ist diese aufzuheben.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird der Stichtag der Anwendbarkeit des § 12a AufenthG geregelt.

Zu Absatz 7

Zur Sicherstellung einer schnellen Abhilfe prekärer, integrationshemmender Wohnverhältnisse sollen Rechtsmittel gegen eine Zuweisung nach Absatz 2 keine aufschiebende Wirkung entfalten. Gleiches gilt zur Sicherstellung der Wirksamkeit einer Zuzugssperre nach Absatz 4. Dies ist gerechtfertigt, weil die Freiheit zur Wohnsitznahme im Übrigen nicht berührt wird. Somit verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen für Rechtsmittel bei einer Zuweisung nach Absatz 3.

Zu Absatz 8

Gemäß Absatz 8 werden die Länder im Einzelnen ermächtigt, das Verfahren einer Wohnsitzzuweisung den örtlichen Gegebenheiten sachgerecht anzupassen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 18a Absatz 1a AufenthG wird für die Fälle, in denen eine Duldung ausschließlich zum Zweck der Durchführung einer Berufsausbildung erteilt wurde, ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine anschließende Beschäftigung eingeführt. Die Beschäftigung muss der in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikation entsprechen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt. Da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung handelt, ist diese Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive eines Daueraufenthaltsrechts im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verbunden. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Die Bundesagentur für Arbeit hat lediglich die Arbeitsbedingungen zu prüfen. Diese Prüfung kann, soweit die erforderlichen Informationen des Arbeitgebers vorliegen, innerhalb weniger Tage erfolgen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Durch die Neuregelung in § 9 Absatz 2a und 2b AufenthG ist § 26 Absatz 3 und 4 AufenthG obsolet und deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, wird der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet. Dies bedeutet, dass die Zielgruppe sich innerhalb dieses Zeitraums bei einem Integrationskursträger zum Integrationskurs anmelden muss.

Zu Buchstabe b

§ 44 Absatz 2 Satz 1 AufenthG gilt nicht, wenn sich die oder der Anspruchsberechtigte unverschuldet nicht innerhalb eines Jahres anmelden konnte. Die Beweislast für das Unverschulden trägt die oder der Berechtigte. Nach Ablauf der Berechtigung kann die Ausländerin oder der Ausländer immer noch einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 AufenthG stellen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anfügung von § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Anfügung von § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um die aufenthaltsrechtliche Ausgestaltung der neuen Verpflichtungsmöglichkeit des im § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG genannten Personenkreis in § 5b Absatz 1 AsylbLG. Auf die Begründung von § 5b Absatz 1 AsylbLG wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Bislang war es nicht möglich, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG) zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und diese keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Einfache Sprachkenntnisse sind aber mit Blick auf einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht nicht ausreichend. Diese Gruppe sollte deshalb ebenfalls zum Integrationskurs verpflichtet werden können.

Zu Nummer 8

Die Neufassung von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen. Mit dem Anspruch auf Erteilung der Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und dem Anspruch auf ein zweijähriges Bleiberecht im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Ausbildung (siehe die Ergänzung von § 18a AufenthG) erhält sowohl die oder der Auszubildende als auch der Ausbildungsbetrieb ein erheblich verstärktes Maß an Sicherheit. Das Aufenthaltsrecht steht somit dem Abschluss von Ausbildungen und dem anschließenden Eintritt in den Arbeitsmarkt dieses Personenkreises nicht entgegen. Künftig bedarf es in den Fällen des § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG nur noch einer einmaligen Prüfung durch die Ausländerbehörden. Es gibt keine Altersgrenze für die oder den Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung. Eine Duldung zur Berufsausbildung soll jedoch nicht erteilt werden bzw. erlöschen, wenn die oder der Auszubildende straffällig wird. Wird die Berufsausbildung durch die oder den Auszubildenden oder den Ausbildungsbetrieb vor dem erfolgreichen Abschluss abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Bei Abbruch der Berufsausbildung erlischt die Duldung mit dem Zeitpunkt des Abbruchs kraft Gesetzes. Das pflichtwidrige Unterlassen der Anzeige durch den Ausbildungsbetrieb wird durch Ergänzung von § 98 AufenthG mit einem Bußgeld bewehrt.

In den Fällen, in denen nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt und die Absolventin oder der Absolvent auch noch keine andere Arbeitsstelle in Aussicht hat, wird die Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert. Eine Verlängerung der Duldung zur Arbeitsplatzsuche über sechs Monate hinaus ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 9

Die Verpflichtungserklärung wird grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt, um Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Ferner wird - insbesondere vor dem Hintergrund einer sich aus den Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 1 AufenthG entwickelten Praxis, dass im Rahmen der Programme aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erfolgreich Asylanträge stellen - klargestellt, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung unberührt lässt.

Zu Nummer 10

Die Begrenzung gilt auch für Altfälle, löst jedoch keine Regresspflicht zugunsten des Verpflichtungsgebers aus, sofern dieser in der Vergangenheit bereits länger als fünf Jahre einstandspflichtig gewesen ist.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe dd

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive haben seit Einführung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 Zugang zu Integrationskursen. Zu der neuen Zielgruppe liegen bislang kaum Erfahrungswerte und Forschungsergebnisse vor. Die Durchführung von Evaluationsstudien durch das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ermöglicht es, die Wirksamkeit und Passgenauigkeit von Integrationskursen für einzelne Zuwanderergruppen - auch der Asylbewerberinnen und Asylbewerber - zu erkennen und daraufhin anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es ist notwendig, dass das Bundesamt die erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) effektiv im Rahmen des Zulassungsverfahrens für alle in § 44 Absatz 4 Satz 2 AufenthG genannten Teilnehmergruppen nutzen kann. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist es sinnvoll auch für die anderen Zielgruppen des § 44 Absatz 4 Satz 2 AufenthG die bestehenden Aufenthaltstitel im AZR nachzuvollziehen. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, welchen zum Teil anstelle bzw. neben der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende oder Asylsuchender durch die Kommunen unterschiedliche Bescheinigungen ausgestellt werden.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2b in § 98 AufenthG wird das pflichtwidrige Unterlassen der Anzeige durch den Ausbildungsbetrieb mit einem Bußgeld bewehrt, was mangels anderer wirksamer Sanktionen erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung von § 12a AufenthG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Ergänzung um den neuen Absatz 2b.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Einfügung von § 12a AufenthG.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Im Hinblick darauf, dass die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG im Rahmen eines befristeten Arbeitsmarktprogramms der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt werden, soll die Geltungsdauer des § 5a AsylbLG unmittelbar durch eine entsprechende Außerkrafttretensregelung befristet werden. Hiernach bestimmt sich die Geltungsdauer nach der Laufzeit des Arbeitsmarktprogramms. Dies hat den Vorteil, dass eine Verlängerung der Laufzeit dieses Programms automatisch auch die Geltungsdauer von § 5a AsylbLG verlängert, ohne dass es einer erneuten gesetzlichen Änderung bedarf. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zur Einfügung von § 12a AufenthG.]